

I Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Gegen Zustellungsurkunde
Firma
RAMPF Eco Solutions GmbH & Co. KG
Elsässer Str. 7
66954 Pirmasens

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

06.03.2024

Mein Aktenzeichen
6521-
0002#2022/0185-0111
31 AB4 PS 022
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Anlage der Fa. RAMPF Eco Solutions GmbH & Co. KG in Pirmasens zur Her-
stellung von Polyol aus Kunststoffabfällen sowie Rohstoffen**

hier: Neugenehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG

Aufgrund der §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. den §§ 12 und 13 BImSchG, sowie den
Ziffern 8.8.2.1, 8.12.2 und 4.1.2 des Anhangs der 4. BImSchV erlässt die Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd folgenden

Bescheid:

I.

1. Der Antrag der Fa. RAMPF Eco Solutions GmbH & Co. KG vom 04.11.2022 ge-
mäß §§ 4 und 10 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Her-
stellung von Polyol aus Kunststoffabfällen sowie Rohstoffen am Standort 66954 Pir-
masens, Gemarkung Gersbach, Flur 2136, Flurstücke 90, 111, 125 und 126 mit

1/44

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen fin-
den Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD
Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

folgendem Antragsgegenstand:

Errichtung und Betrieb einer Recyclinganlage und einer Leichtbauhalle zur Lagerung von Kunststoffresten und Recyclaten:

- Errichtung und Betrieb einer Glykolyse Anlage mit Kühlbehälter im vorhandenen Produktionsgebäude
- Anbindung der vorhandenen Produktionsanlage an die neuen Tanks für Rohstoffe und Produkt
- Errichtung und Betrieb einer neuen Acidolyse-Anlage im Neubau, sog. „Repsol Anlage“
- Errichtung und Betrieb von Rohstofflagertanks (DEG)
- Errichtung und Betrieb von Produktlagertanks (Polyol)
- Errichtung und Betrieb eines Shredders
- Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für Kunststoff-Abfälle
- Errichtung und Betrieb einer Rektifikationskolonne zur Rückgewinnung des eingesetzten DEG mit Kopf- und Sumpfbehälter
- Errichtung und Betrieb einer Big-Bag Station und Feststoffförderung
- Errichtung und Betrieb einer Stickstofferzeugeranlage
- Umbau der Produktionshalle (Erhöhung eines Teils des Dachs)
- Errichtung der Nebeneinrichtungen im Außenbereich (Thermalölanlage, Trockenkühlern und die Abluftreinigungsanlage)
- Erhöhung der Produktionskapazität auf maximal 80 t/d
- Erweiterung der Betriebszeiten auf Montag bis Samstag

wird hiermit genehmigt.

2. Die Genehmigung ergeht auf Grund der in Teil II. genannten Antragsunterlagen und unter Einschränkung durch die in Teil III. festgelegten Nebenbestimmungen.

3. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt die Fa. RAMPF Eco Solutions GmbH & Co. KG. Über die Höhe der Kosten ergeht ein separater Bescheid.

II.

Antragsunterlagen

Grundlage und Bestandteil dieser Genehmigung ist der Antrag vom 04.11.2022 mit Ergänzungen vom 10.03.2023, 03.04.2023, 14.08.2023, 18.08.2023, 06.10.2023 und 31.01.2023 bestehend aus den folgenden Antragsunterlagen:

Ordner 1 von 3

Kapitel	Bezeichnung	Seitenanzahl	Vertraulich
0.1	Anschreiben gem. § 16 BImSchG	4 Seiten	
0.2	Anschreiben gem. § 8a BImSchG	5 Seiten	
0.3	GIVZ - Revision 02	6 Seiten	
1	Antrag		
1.1	Anschreiben für die Öffentlichkeit	9 Seiten	
1.2	Formular 1.1	2 Seiten	
1.3	Formular 1.2	2 Seiten	
1.4	Anlage 1 – Ansprechpersonen	1 Seite	
1.5	Formular 2 – Übersicht Unterlagen	7 Seiten	
1.6	Kurzbeschreibung	17 Seiten	
1.7	Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Seite	
1.8	Einverständniserklärung des Betriebsarztes	1 Seite	
1.9	Veröffentlichung im Internet	1 Seite	
1.10	Sachverständigennachweis	4 Seiten	
2	Pläne		
2.1	Digitale Topographische Karte 25 Zeichnung-Nr. 4597-150, Stand 15.11.2022	1 Seite	
2.2	Amtliche Basiskarte Zeichnung-Nr. 4597-151, Stand 15.11.2022	1 Seite	
2.3	Flächennutzungsplan, Ausschnitt abgerufen am 16.08.2022	1 Seite	
2.4	Bebauungsplan Gersbach, bereitgestellt am 14.02.2023	1 Seite	
2.5.0	Liegenschaftskarte, hergestellt am 12.01.2023	1 Seite	

Kapitel	Bezeichnung	Seitenanzahl	Vertraulich
2.5.1	Flurstücks Eigentüternachweis 2136-90. hergestellt am 12.01.2023	1 Seite	
2.5.2	Flurstücks Eigentüternachweis 2136-111, hergestellt am 12.01.2023	1 Seite	
2.5.3	Flurstücks Eigentüternachweis 2136-125, hergestellt am 12.01.2023	1 Seite	
2.5.4	Flurstücks Eigentüternachweis 2136-126, hergestellt am 13.02.2023	1 Seite	
3	Bauantrag		
3.1	Bauantrag Revision 01	6 Seiten	
3.2.1	Baubeschreibung Halle 1	4 Seiten	
3.2.2	Baubeschreibung Halle 2	4 Seiten	
3.2.3	Baubeschreibung Halle 3	4 Seiten	
3.2.4	Baubeschreibung Halle 5	4 Seiten	
3.2.5	Baubeschreibung Schaltanlagenraum	4 Seiten	
3.2.6	Baubeschreibung Silogebäude	4 Seiten	
3.2.7	Baubeschreibung Tanklager	4 Seiten	
3.2.8	Baubeschreibung Thermalölanlage	4 Seiten	
3.3.1	Betriebsbeschreibung	2 Seiten	
3.3.2	Beschreibung der Betriebsstätte	2 Seiten	
3.3.3	Nachweis Sozialanlagen	5 Seiten	
3.4.1	Entwässerungsantrag	1 Seite	
3.4.2	Baubeschreibung Entwässerung	2 Seiten	
3.4.3	Anlage zum Entwässerungsantrag Summe Qs	1 Seite	
3.4.4	Entwässerungsplan	1 Seite	
	Datenblatt Jung Pumpe Compli 1200 HL, Ergänzung vom 06.10.2023	6 Seiten	
3.4.5	Überflutungsnachweis	21 Seiten	
3.5	Nutzflächenberechnung	1 Seite	
3.6	Bruttorauminhalt	2 Seiten	
3.7.1	Abweichungsantrag - Statik	1 Seite	
3.7.2	Abweichungsantrag – Halle 2	1 Seite	
3.7.3	Abweichungsantrag Halle 5	1 Seite	
3.8	Statistikbogen Baugenehmigung RLP	3 Seiten	
3.9	Lageplan zum Bauantrag, Zeichnungs-Nr. 4597-133, Rev. F, Stand 04.08.2023 Revision 01	1 Seite	
3.10	Halle 1 Zeichnungs-Nr. 4597-210, Rev. D, Stand 11.08.2022	1 Seite	

Kapitel	Bezeichnung	Seitenanzahl	Vertraulich
3.11	Halle 3, Halle 5 Zeichnungs-Nr. 4597-220, Rev. F, Stand 04.08.2023 Revision 01	1 Seite	
3.12	Tanklager, Acidolyse-Anlage und Halle 2 Zeichnungs-Nr. 4597-230, Rev. F, Stand 04.08.2023 Revision 01	1 Seite	
3.13.0	Brandschutzkonzept Nr. 1018-01 – Anpassung A, Stand 05.08.2023	74 Seiten	
3.13.1.1	Formular 11.1 – Halle 1 + Außenanlagen	2 Seiten	
3.13.1.2	Formular 11.1 – Halle 2	2 Seiten	
3.13.1.3	Formular 11.1 – Halle 3	2 Seiten	
3.13.1.4	Formular 11.1 – Halle 5	2 Seiten	
3.13.1.5	Formular 11.1 – Silo-Lagergebäude	2 Seiten	
3.13.1.6	Formular 11.1 - Thermalölanlage	2 Seiten	
3.13.2.1	Formular 11.2 – Halle 1	1 Seite	
3.13.2.2	Formular 11.2 – Halle 2	1 Seite	
3.13.2.3	Formular 11.2 – Halle 3	1 Seite	
3.13.2.4	Formular 11.2 – Halle 5	1 Seite	
3.13.2.5	Formular 11.2 – Lager-Silogegebäude	1 Seite	
3.13.2.6	Formular 11.2 – Peroxidlager	1 Seite	
3.13.2.7	Formular 11.2 – Acidolyseanlage	1 Seite	
3.13.2.8	Formular 11.2 – Gefahrstoffcontainer 1 + 2	1 Seite	
3.13.2.9	Formular 11.2 – Kondensattank	1 Seite	
3.13.2.10	Formular 11.2 – Tanklager	1 Seite	
3.13.3	Beteiligung der Brandschutzdienststelle	1 Seite	
3.14	Stellplatznachweis	1 Seite	
3.15	Antrag auf Abweichung von Bauaufsichtlichen Anforderungen	1 Seite	
3.16	Wärmeschutznachweis	10 Seiten	
4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		
4.1.0	Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlage 2)	45 Seiten	
4.1.1	Apparateliste	2 Seiten	
4.2.1	Formular 3 – Anlagendaten Nr. 8.8.2.1/4.1.2	1 Seite	
4.2.2	Formular 3 – Anlagendaten Nr. 8.12.2	1 Seite	
4.3.1	Formular 4 - gehandhabte Stoffe Nr. 8.8.2.1/4.1.2	5 Seiten	
4.3.2	Formular 4 - gehandhabte Stoffe Nr. 8.12.2	1 Seite	
5	Fließbilder & Maschinenaufstellung		
5.1	Anlage 3 – Übersicht Fließbilder	1 Seite	

Kapitel	Bezeichnung	Seitenanzahl	Vertraulich
5.2	Maschinenaufstellplan IST-Zustand	1 Seite	
5.3	Maschinenaufstellplan SOLL-Zustand	1 Seite	
5.4	Blockfließbild	1 Seite	
5.5	R+I Fließschema 10a Glykolyse - Bestand	1 Seite	vertraulich
5.6	R+I Fließschema 01d Glykolyse Neu	1 Seite	vertraulich
5.7	R+I Fließschema 02d Acidolyse Rohmaterial	1 Seite	vertraulich
5.8	R+I Fließschema 03d Acidolyse Reaktor	1 Seite	vertraulich
5.9	R+I Fließschema 04d Acrylsäure Station	1 Seite	vertraulich
5.10	R+I Fließschema 05d Tanklager Acidolyse	1 Seite	vertraulich
5.11	R+I Fließschema 06d Tanklager Glykolyse	1 Seite	vertraulich
5.12	R+I Fließschema 07d Thermalöl- und Kühlwasserkreislauf	1 Seite	vertraulich
5.13	PFD Fließschema 11a Übersicht Glykolyse-Anlage	1 Seite	vertraulich
5.14	PFD Fließschema 12a Übersicht Acidolyse-Anlage	1 Seite	vertraulich

Ordner 2 von 3

6	Immissionsbetrachtungen	
6.1.0	Stellungnahme zur TA Luft 2021	11 Seiten
6.1.1	Schornsteinhöhenberechnung	16 Seiten
6.1.2	Formular 5.2 – Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle)	3 Seiten
6.1.3	Formular 6.1 – Verzeichnis Emissionsquellen	1 Seite
6.2.0	Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm Revision 03	45 Seiten
6.2.1	Formular 7 – lärmrelevante Aggregate	1 Seite
6.3.0	Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	34 Seiten
6.3.0	Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Anhang 1	1 Seite

6.3.0	Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Anhang 2	1 Seite
6.3.1	Formular 4A – Stoffe AwSV	60 Seiten
6.4.0	Angaben zu Herkunft und Verbleib von Abfällen	7 Seiten
6.4.1	Positivkatalog	4 Seiten
6.4.2	Formular 9.1 – Abfälle 07 01 04*	1 Seite
6.4.3	Formular 9.1 – Abfälle 15 01 03	1 Seite
6.4.4	Formular 9.1 – Abfälle 15 01 04	1 Seite
6.4.5	Formular 9.1 – Abfälle 15 01 06	1 Seite
6.4.6	Formular 9.1 – Abfälle 15 01 10*	1 Seite
6.4.7	Formular 9.1 – Abfälle 17 02 05	1 Seite
6.4.8	Formular 9.1 – Abfälle 17 04 05	1 Seite
6.4.9	Entsorgungsbestätigung 07 01 04*	1 Seite
6.4.10	Entsorgungsbestätigung 15 01 10*	2 Seiten
6.5	Formular 9.3 - Abwasser	4 Seiten
7	Arbeitsschutz	
7.1	Stellungnahme zum Arbeitsschutz	21 Seiten
7.2	Betriebsanweisung Glykol	2 Seiten
7.3	Betriebsanweisung Gabelstapler	2 Seiten
7.4	Betriebsanweisung Trennung restentleerte Metallgebände	2 Seiten
7.5	Betriebsanweisung BioStoffV	2 Seiten
7.6	Formular 10.1 - Arbeitsschutz	2 Seiten
7.7	Formular 10.2 - Arbeitsschutz	1 Seite
7.8	Formular 10.3 - Arbeitsschutz	2 Seiten
7.9	Explosionsschutzkonzept Glykolyse-Anlage Rev. 02	31 Seiten
7.10	Explosionsschutzkonzept Acidolyse-Anlage Rev. 02	39 Seiten
7.11	Explosionsschutz Zonenplan, Projekt-Nr. 3220012 Rev. 03, Stand 10.11.2022	1 Seite
8	Umweltverträglichkeit	
8.1	Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. UVPG	20 Seiten
8.2	Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege	1 Seite
8.3	Formular 12.2 – UVP Screening	1 Seite
8.4	Landschaftsschutzgebiete Zeichnung-Nr. 4598-112, Rev. A, Stand 16.08.2022	1 Seite
8.5	FFH-Gebiete Zeichnung-Nr. 4598-115, Rev. A, Stand 16.08.2022	1 Seite
8.6	Geschützte Biotope des § 30 BNatSchG Zeichnung-Nr. 4598-112, Rev. A, Stand 16.08.2022	1 Seite
8.7	Geschützte Landschaftsbestandteile Zeichnung-Nr. 4598-113, Rev. A, Stand 16.08.2022	1 Seite
8.8	Artenschutzprüfung Stufe 1	10 Seiten

9	Konzept zum Ausgangszustandsbericht	79 Seiten	vertraulich
	Mail vom 18.08.2023 Erläuterung zu S. 40 des Ausgangszustandsberichts	1 Seite	vertraulich

Ordner 3 von 3

10	Sonstige Unterlagen		
10.1	Gefahrstoffliste		5 Seiten
10.2	Sicherheitsdatenblätter		
10.2.1	Monoethylenglykol	(Seite 1 – 17 relevant)	112 Seiten
10.2.2	Diethylenglykol	(Seite 1 – 17 relevant)	130 Seiten
10.2.3	Dipropylenglykol		16 Seiten
10.2.4	1,4-Butandiol	(Seite 1 – 16 relevant)	48 Seiten
10.2.5	1,6-Hexandiol		15 Seiten
10.2.6	Glycerin 99,5% raffiniert		13 Seiten
10.2.7	Pentaerythritol mono		12 Seiten
10.2.8	Trimethylolpropan hydro Schuppen	(Seite 1 – 17 relevant)	88 Seiten
10.2.9	Cumolhydroperoxid (Peroxan CU-80 L)		10 Seiten
10.2.10	Dicarbonsäuregemisch C4C6		12 Seiten
10.2.11	Adipinsäure	(Seite 1 – 14 relevant)	43 Seiten
10.2.12	Aetzkali Schuppen	(Seite 1 – 15 relevant)	30 Seiten
10.2.13	TYZOR TNBT		13 Seiten
10.2.14	DABCO 33 LV		13 Seiten
10.2.15	Solkane 365/227 93/07		17 Seiten
10.2.16	Epilox® P 13-18		11 Seiten
10.2.17	Polyethylenglykol 600		12 Seiten
10.2.18	LURANOL* 2095		13 Seiten
10.2.19	MERGINAT ESBP (Epoxidiertes Sojaöl)		8 Seiten
10.2.20	Isopropanol	(Seite 1 – 19 relevant)	140 Seiten
10.2.21	Aceton	(Seite 1 – 19 relevant)	104 Seiten
10.2.22	Acrylsäure	(Seite 1 – 16 relevant)	90 Seiten
10.2.23	Phthalsäureanhydrid		12 Seiten
10.2.24	Methanol	(Seite 1 – 19 relevant)	43 Seiten
10.2.25	Monopropylenglykol		16 Seiten

10.2.26	Desmodur 44 V 20 LF		17 Seiten
10.2.27	FYROL PCF (TCPP)		13 Seiten
10.2.28	Bio-Bernsteinsäure	(Seite 1 – 11 relevant)	26 Seiten
10.2.29	Tetraethylenglykol		9 Seiten
10.2.30	DABCO K 2097		9 Seiten
10.2.31	Efka® FA 4663		17 Seiten
10.2.32	Terephtalsäure		14 Seiten
10.2.33	Phenothiazin		10 Seiten
10.2.34	1,2,4-Benzoltricarbonsäureanhydrid		9 Seiten
10.2.35	Azelainsäure	(Seite 1 – 15 relevant)	57 Seiten
10.2.36	TSD001-99		6 Seiten
10.2.37	Desmophen 10WF16		9 Seiten
10.2.38	Alcupol® F-2831, F-3231 etc.		11 Seiten
10.2.39	Petol ® 250 PA-A		8 Seiten
10.2.40	Recypol ® 904		9 Seiten
10.2.41	SB 80/24-2 TOOLING Blend		9 Seiten
10.2.42	Reciclex Alcupol Experimental Polyol 1 (F4811)	(englisch)	11 Seiten
10.2.43	Recypur® 542/1 Orange		9 Seiten
10.2.44	REC-Kondensat-Wasser		11 Seiten
10.2.45	Rapsöl		12 Seiten
10.2.46	NP-Polyol 260		4 Seiten
10.2.47	FRAGOLTHERM Q-32-A		11 Seiten
10.3	Altlastenauskunft der Stadt Pirmasens		1 Seite
10.4	Angebot Peroxidlager		23 Seiten
10.5	Zeichnung Peroxidlager		2 Seiten

Die **textlichen Festsetzungen** des Genehmigungsbescheides gehen den Antragsunterlagen **vor**.

III.

Nebenbestimmungen

1. Bauaufsicht

- 1.1 Der Stadtverwaltung Pirmasens müssen vor Baubeginn folgende Unterlagen vorliegen:
- Geprüfter Standsicherheitsnachweis (Statik),
 - Anzeige über den Baubeginn,
 - Anzeige über die Benennung der Unternehmer,
 - Anzeige über die erfolgte Gebäudeabsteckung.
- 1.2 Der **Baubeginn** genehmigungsbedürftiger Vorhaben ist **mindestens eine Woche vorher** schriftlich vom Bauherrn bekannt zu geben (Baubeginnanzeige siehe Anlage). Zusätzlich ist die SGD Süd über den Baubeginn zu informieren.
- 1.3 Ein Wechsel des Bauherrn bzw. der Bauherrin ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Mutterboden, der bei der Realisierung des Vorhabens sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist wieder einzubauen oder in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 1.5 Die Durchführung der Bauarbeiten hat **unter Beachtung der geprüften statischen Berechnung mit den dazugehörigen Konstruktions- und Ausführungsplänen sowie nach dem darüber erstellten Prüfbericht zu erfolgen**. Hierbei ist den Anweisungen des Prüfsachverständigen Folge zu leisten. Die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme in statischer Hinsicht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen

(Abnahmebescheinigung).

Werden Änderungen gegenüber den geprüften Bauunterlagen oder von Bedingungen oder Auflagen erforderlich, sind vor Ausführung dementsprechend geänderte Planunterlagen zur Prüfung einzureichen.

1.6 Gegenüber der Stadt Pirmasens ist zum jeweiligen Bauzustand folgende Anzeige zu erstatten:

- Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus,
- Anzeige über die abschließende Fertigstellung.

Diese Anzeigen sind jeweils **zwei Wochen vorher** zu erstatten (Formblätter: siehe Anlagen), um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.

1.7 Weiterhin erforderlich erscheinende Auflagen bleiben vorbehalten und sind nach Anordnung der Genehmigungsbehörde auszuführen.

2 **Abwasserbeseitigung:**

2.1 Für Entwässerungseinrichtungen, welche neu gebaut bzw. umgebaut werden, ist gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Pirmasens eine separate Entwässerungsgenehmigung bzw. Modifizierung zur Genehmigung aus 1992 erforderlich und dort zu beantragen.

2.2 Die Bemessung, Überprüfung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage hat nach DIN 1986-T100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Insbesondere der Schutz gegen Rückstau ist zu beachten.

2.3 Bei Verwendung von bestehenden Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind diese vor der Inbetriebnahme auf ihre Betriebsfähigkeit zu überprüfen. Insbesondere sind, die Dichtheit und das Abflussvermögen zu prüfen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Pirmasens (künftig kurz: ABB) vorzulegen.

- 2.4 Ein Teil des zu entwässernden Betriebsgeländes ist im Trennsystem entwässert. Für Schmutz- und Niederschlagswasser ist ein getrenntes Leitungssystem verlegt. Es ist darauf zu achten, dass nur unverschmutztes Niederschlagswasser in das System der Oberflächenentwässerung abgeleitet wird.
- 2.5 Gemäß den eingereichten Unterlagen wird von einem Gesamtaufkommen von 263,57 l/sek. beim Niederschlagswasser ausgegangen. Zumindest ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers der südlichen Betriebsfläche wird über eine bestehende Hebeanlage und ein entsprechendes Rückhaltevolumen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet. Für die Ableitung des Abwassers über die öffentliche Kanalisation ist die Kapazität begrenzt. Nachdem keine Anlagenkennlinie eingereicht wurde, geht aus den vorgelegten Unterlagen hervor, dass die Hebeanlage eine Pumpenleistung von maximal 4-5 l/s hat. Diese Abwassermenge kann die Kanalisation noch aufnehmen. Die Einleitmenge über die Pumpstation darf 5 l/s nicht überschreiten. In die Entwässerungsanlage für Regenwasser darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Wir empfehlen, die bestehenden Anlagenteile, insbesondere die Kanalleitungen, den Pumpensumpf, Pumpen und Druckleitung auf deren Betriebssicherheit und Dichtheit zu überprüfen.
- 2.6 Sofern das Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, darf dieses nur innerhalb des eigenen Grundstückes und unbeschadet Dritter breitflächig zur Versickerung gebracht werden. Vor Ausführung der Arbeiten ist die Aufnahmefähigkeit des für die Versickerung vorgesehenen Bodens zu untersuchen. Irrt Schadensfall haftet der Grundstückseigentümer.
- 2.7 Wird das anfallende Niederschlagswasser gezielt punktuell zur Versickerung gebracht (z.B. Sickerschacht, Rigolenversickerung usw.), so wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde (Stadtverwaltung Pirmasens - Tiefbauamt) einzuholen.

- 2.8 Anfallendes Niederschlagswasser aus Grundstücken darf nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden. Für befestigte Flächen von mehr als 12,00 m² ist eine geeignete Entwässerung vorzusehen.
- 2.9 Die Beurteilung der zu entwässernden Oberflächen ist gemäß des Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ (Stand Dezember 2020) vorzunehmen.
- 2.10 Die Zuordnung unterschiedlicher Flächentypen und Flächennutzungen muss so aufbereitet werden, dass diese der Belastungskategorie I (gering belastetes Niederschlagswasser) entspricht. Zulässig ist der abgeleitete flächenspezifische Stoffabtrag von 280 kg/(ha-a) („Emission“) für AFS63 für die Ableitung der Oberflächenwässer. Ein entsprechender Nachweis ist vor Baubeginn nachzureichen.
- 2.11 Für die Entwässerung des unverschmutzten Niederschlagswassers, insbesondere deren Rückhaltung im eigenen Grundstück ist noch keine abschließende Konzeption vorgelegt worden. Auf die Erforderlichkeit einer etwaigen Genehmigung gemäß Ziffer 3 wird verwiesen.
- 2.12 Die Stadt Pirmasens behält sich vor, Zustand und Betrieb der Entwässerungsanlage durch den ABB jederzeit zu überprüfen und das eingeleitete Wasser physikalisch, chemisch und biologisch zu untersuchen. Die hierbei anfallenden Kosten gehen bei Überschreitung der zulässigen Parameter zu Lasten des Betreibers.
- 2.13 Alle Sondereinleitungen (z.B. Entleerung der Kessel) sind rechtzeitig vor der Einleitung schriftlich, unter Angabe der Art, abweichenden Zusammensetzung und Menge der zusätzlichen Abwassermenge beim ABB der Stadt Pirmasens

zur Genehmigung vorzulegen. Als Sondereinleitung gelten alle Einleitungen, die in Art, Menge und Zusammensetzung des Abwassers vom Normalbetrieb abweichen. Ohne Genehmigung des ABB darf kein Abwasser eingeleitet werden.

2.14 Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Pirmasens vom 28.11.1995 sowie der DIN 1986 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 sind einzuhalten.

Insbesondere sind folgende Werte einzuhalten:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| - pH-Wert | 6.0 - 9,0 |
| - absetzbare Stoffe nach 0,5 h | 1,0 ml/l |
| - Temperatur max. | 35,0 °C |
| - AOX | 0,5 g/m ³ |
| - Q _p max | 5,0 l/s |

2.15 Sofern Entwässerungsleitungen umgebaut werden, sind entsprechende Unterlagen wie Pläne, Grundrisse; Schnitte mit den alten und neuen Entwässerungsleitungen beim Tiefbauamt der Stadt Pirmasens einzureichen.

2.16 Sollten sich die Art und Menge (Verbrauch/Zeiteinheit) der zu lagernden Stoffe sowie Angaben zum Gefährdungspotential ändern, ist dies zeitnah mitzuteilen.

2.17 Bei einem Auslaufen von Chemikalien ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

2.18 Das Entleeren und Entsorgen von zurückgehaltenem Löschwasser ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

2.19 Beim Einbau und Betrieb darf von der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht abgewichen werden. Die Aufzeichnungen der Protokolle Und die Gutachten der Sachverständigen sind aufzubewahren und auf Verlangen auszuhändigen.

2.20 Der Stadt Pirmasens sind nach Beendigung des Verfahrens zwei Sätze genehmigter Planunterlagen zuzusenden.

2.21 Vor Baubeginn ist für die neu geplanten Gebäude und befestigten Flächen eine Entwässerungsgenehmigung einzuholen. Entsprechende unterschriebene Pläne und Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Pirmasens einzureichen.

3 Brandschutz:

3.1 Das vorgelegte Brandschutzkonzept vom Ingenieurbüro L. Reimann, M.Sc. Lena Reimann, Ostlandstraße 16, 46562 Voerde, Nr. 1018-01A, Anpassung A vom 05.08.2023 sowie die eingereichten Brandschutzpläne sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Hierzu ist Folgendes zu beachten:

a. Aufstell- und Bewegungsflächen

Die im Brandschutzplan - Anhang 1.6 des vorgelegten Brandschutzkonzeptes festgelegten Aufstell- und Bewegungsflächen sind dauerhaft zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.

b. Außenlagerfläche

Die maximal zulässige Außenlagerfläche mit einem Abstand von weniger als 6 m zum BA1 – Halle 1 (A_{Lager, zul, bew}) entsprechend Ziffer 4.3 des eingereichten Brandschutzkonzeptes darf maximal 210 m² betragen.

c. Ersatzstromversorgung

Sofern Nachstromöffnungen über elektrische Steuerungen bedient werden (z.B. Tore), sind diese ebenfalls mit einer Ersatzstromversorgung auszustatten.

3.2 Nachweis des Brandschutzes.

Die Umsetzung der in der Baugenehmigung enthaltenen Maßnahmen zum

Brandschutz im Rahmen der Bauvollendung sind der Stadtverwaltung Pirmasens schriftlich zu bescheinigen.

4 Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

- 4.1 Bei der Planung sowie der Ausführung der flüssigkeitsundurchlässigen Betonbodenflächen sind grundsätzlich die Vorgaben und Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA - A Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 „Ausführung von Dichtflächen“, Stand Oktober 2020 zu beachten.
- 4.2 In diesem Zusammenhang ist der rechnerische Nachweis der Dichtheit nach DAfStb- Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ Ausgabe März 2011 während der Planungsphase zu führen und mit dem AwSV -Sachverständigen abzustimmen (Abschnitt 8.1 DAfStb-Richtlinie).
- 4.3 Im Rahmen des Dichtheitsnachweises ist auch der Nachweis der Fugenumläufigkeit zu führen. D. h. die Dichtheit im Bereich der Fugen muss nachgewiesen sein. Hierbei geht es nicht um die Eignung des Fugenmaterials selbst, sondern um das Umläufigkeitsverhalten durcheindringende wassergefährdende Flüssigkeiten im Bereich der Fugenabdichtung (vgl. TRwS 786).
- 4.4 Für den Nachweis der Umläufigkeit eines Fugendichtstoffes gilt die Beziehung $etk \leq dH$. Die charakteristische Eindringtiefe (etk) darf als nicht größer als die geschützte Fugenflanke (dH) sein.
- Grundsätzlich muss das Fugenabdichtsystem den Zulassungsgrundsätzen des DIBt für Fugenabdichtsysteme in LAU-Anlagen entsprechen. Das Fugenabdichtsystem ist durch eine allgemein gültige bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die DAfStb-Richtlinie Teil 1 Ziffer 7.3.3.

4.5 Der Nachweis der Dichtheit ist einem nach § 52 AwSV zugelassenen Sachverständigen zur Prüfung vor Baubeginn vorzulegen. Der Dichtheitsnachweis des Betonbodens (Statik) sowie der Dichtheit im Fugenbereich ist durch den AwSV - Sachverständigen in einer gutachterlichen Stellungnahme zu beurteilen.

4.6 Sofern zugelassene Fertigbeton-Plattensysteme zur Bodenausführung verwendet werden, entfällt der rechnerische Dichtheitsnachweis. Der Nachweis der Dichtigkeit im Fugenbereich, sofern vorhanden, ist jedoch zu führen.

4.7 **Leergebindelager:**

Nach den Planunterlagen (Abschnitt 18.1) ist das Leergebindelager nach der maßgebenden **Wassergefährdungsklasse 2** eingestuft. Zur Rückhaltung auslaufender wassergefährdender Flüssigkeiten ist der Boden aus einer bituminösen und flüssigkeitsundurchlässigen Decke ausgeführt. Der Nachweis der Dichtheit ist einem nach § 52 AwSV zugelassenen Sachverständigen zur Prüfung vor Baubeginn vorzulegen. Der Dichtheitsnachweis des Betonbodens (Statik) sowie der Dichtheit im Fugenbereich ist durch den AwSV -Sachverständigen in einer gutachterlichen Stellungnahme zu beurteilen.

4.8 **Tanks/Behälter:**

Nach den Planunterlagen (Abschnitt 8.1 - Tanklager) bestehen die oberirdischen einwandigen, in einer Auffangtasse stehenden Tanks, sowie die Rohrleitungen aus Edelstahl. Der Nachweis der Eignung bzw. die Medienbeständigkeit gegenüber den Lagermedien und der sicherheitstechnischen Ausrüstung (Grenzwertgeber o. Überfüllsicherung, Füllstandsanzeige) ist im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens durch den AwSV-Sachverständigen in einer gutachterlichen Stellungnahme zu beurteilen.

Die hinreichende chemische Widerstandsfähigkeit der Anlagenteile gegenüber dem jeweiligen Lagermedium ist sicherzustellen. Tanks sind gemäß den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften auszurüsten.

4.9 Peroxidlager:

Die allgemein bauaufsichtliche Zulassung (abZ) des Gefahrstoffschranks der Fa. Denios AG (Z -38.5-292) für die Lagerung von flüssigem Peroxid, hat seine Gültigkeit am 22.06.2022 durch Fristablauf verloren. Dem AwSV-Sachverständigen ist vor Inbetriebnahme des Gefahrstoffschranks eine gültige abZ vorzulegen.

4.10 Löschwasser-Rückhaltung

- a) Grundsätzlich müssen die Auffangvorrichtungen die mit Löschwasser beaufschlagt werden können, bis zum Zeitpunkt der Entsorgung ausreichend groß und dicht sein. Sie sind so anzuordnen oder auszurüsten, dass eine Überfüllung rechtzeitig erkannt werden kann.
- b) Die Eignung der Boden- und Wandfugen im Bereich der Ableitflächen sind auf die zu erwartenden Flüssigkeiten abzustimmen. Die Verfüllung der Fugen hat nach den Verarbeitungsrichtlinien eines nach ETA oder DIBt zugelassenen Fugendichtstoffes zu erfolgen.
- c) Das Personal muss über den Einsatz der Löschwasservorrichtungen (mobile Sperren) unterwiesen und geschult werden. Die Teilnahme ist durch die Beschäftigten schriftlich in der Betriebs- und Wartungsanleitung zu bestätigen. Die Kontroll- und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Festgestellte Mängel sind durch einen Fachbetrieb unverzüglich beseitigen zu lassen
- d) Die Kontroll- und Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Festgestellte Mängel sind durch einen Fachbetrieb unverzüglich beseitigen zu lassen.

4.11 Die noch fehlenden Nachweise und Bescheinigungen, sind spätestens bis zur Sachverständigenprüfung, vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.12 Tanks bzw. Behälter aus verschiedenartigen Werkstoffen dürfen nicht in derselben Rückhalteeinrichtung aufgestellt werden, wenn im Falle des Auslaufens der

Werkstoff eines benachbarten Behälters durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

- 4.13 Das bei einer Betriebsstörung zurückgehaltene Löschwasser muss getrennt entsorgt werden und darf nicht über die Kanalisation abgeleitet werden.

5 Naturschutz:

- 5.1 Das gesamte Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Höriger Wald“. Die Lage innerhalb des B-Planes bedingt, dass im Rahmen der Bau-
maßnahme keine landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen mehr zu erbringen sind.

Auf dem Gelände im südlichen Bereich des Grundstücks befinden sich Strukturen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass dort streng geschützte Tierarten, vorkommen. Dies betrifft unter anderem die Strauchvegetation und auch den vorhandenen Tümpel. Um das tatsächliche Vorkommen geschützter Arten zu überprüfen, ist **vorab** durch den Bauherrn eine Abschätzung des Artenpotentials durch einen entsprechend befähigten Spezialisten zu veranlassen. Sollte diese Vorabschätzung das Vorkommen geschützter Arten bestätigen, ist ein Artenschutzgutachten zu erstellen, in dem entsprechende Schutz-, Vermeidungs-, Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen beschrieben werden.

6. Abfallwirtschaft /-bewirtschaftung

- 6.1 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (Kondensat, Filtrationsrückstände, Metalle, Verpackungen mit gefährlichen Anhaftungen etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten. Hier wird vor allem auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 verwiesen, in der

Getrennthaltungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen für Erzeuger und Besitzer geregelt sind.

- 6.2 Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/ Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen (z.B. Container, Halle). Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.
- 6.3 Die überlassungspflichtigen Abfälle (Beseitigungsabfälle) sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
- 6.4 Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Auf die Register- und Nachweispflichten nach § 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird hingewiesen.
- 6.5 Ein Betriebsbeauftragter für Abfall ist zu bestellen (§ 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz, Abfallbeauftragtenverordnung). Dieser ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, umgehend zu benennen.
- 6.6 Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 6.7 Durch entsprechende Eingangskontrolle muss vor und nach dem Abladen eine Sichtkontrolle (organoleptischer Prüfung) der angelieferten Kunststoffabfälle erfolgen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die vom Abfallerzeuger vorgenommene Bezeichnung und Einstufung nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) korrekt ist. Falls ein Abfall nicht korrekt nach AVV bezeichnet bzw. eingestuft wurde, so ist dieser umzudeklariert. Notwendige Umdeklarationen bei gefährlichen Abfällen

oder von nicht gefährlichen Abfällen zu gefährlichen Abfällen (wenn mehr gefährliche Bestandteile enthalten sind als zulässig) sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) unverzüglich zu melden. Sollte der aus der Umdeklaration resultierende Abfall nicht auf der Anlage zugelassen sein, so ist die Anlieferung abzuweisen.

- 6.8 Falls eine Behandlung für den jeweiligen Abfall (z. B. durch Störstoffentfrachtung) zugelassen ist, so sind festgestellte Fehlwürfe auszusortieren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen.
- 6.9 Es dürfen nur die Abfälle, die in dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog aufgeführt sind, angenommen werden.
- 6.10 Zu Beginn eines jeden Jahres (bis 31.03.) ist eine Abfallbilanz (Kunststoffabfälle) des vergangenen Jahres bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Kaiserslautern vorzulegen. In der Bilanz müssen Angaben über Abfallinput, aktueller Lagerbestand, Jahresdurchsatz, Abfallschlüsselnummern der aufbereiteten und zwischengelagerten Kunststoffabfälle enthalten sein.
- 6.11 Die im Antrag angegebenen Lagerkapazitäten für die Kunststoffabfälle dürfen nicht überschritten werden. Eine Lagerung der Kunststoffabfälle ist nur in den zugelassenen Bereichen (Halle 2,3, Containerstellplatz) zulässig.

7. Immissionsschutz

- 7.1 Die Emissionen an nachstehend benannten Stoffen im Abgas der Emissionsquelle Q1 (Reingas der TNV) dürfen die in der folgenden Tabelle gelisteten Massenströme bzw. Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stoff nach ABA-VwV und TA Luft 2021	Grenzwert			Quelle Grenzwert	Wiederkehrende Messintervalle
	Massen- konzentration		Massen- strom		
CO	0,10 g/m ³			5.2.4 TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)
NOX	0,10 mg/mM			5.2.4 Kl. IV TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)
Schwefeloxide	0,35 g/m ³			5.2.4 Kl. IV TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)
Gesamtstaub	150 mg/m ³ 20 mg/m³ 10 mg/m ³	oder oder oder	≥ 0,20 kg/h 2) 0,20 kg/h >0,40kg/h	5.2.1 TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)
staubförmige anorgani- sche Stoffe Klasse I Quecksilber und seine Verbindungen, angege- ben als Hg	0,01 mg/m ³ 4)	oder	0,05 g/h 4)	5.2.2 Kl. I TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)
staubförmige anorgani- sche Stoffe Klasse II	0,5 mg/m ³ 4)	oder	2,5 g/h 4)	5.2.2 TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)
staubförmige anorgani- sche Stoffe Klasse III	1 mg/m ³ 4)	oder	5 g/h 4)	5.2.2 TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)
organische Stoffe, ausge- nommen staubförmige or- ganische Stoffe, angege- ben als Gesamtkohlen- stoff C-Gesamt	45 mg/m ³		< 0,50 kg/h	5.4.8.8 iv. mit 5.4.8.10h ABA-VwV	halbjährliche Messung nach ABA-VwV 1)
organische Stoffe Klasse I	20 mg/m ³ 4)	oder	0,10 kg/h 4)	5.2.5 TA Luft 2021 Anhang 3	halbjährliche Messung nach ABA-VwV 1)

organische Stoffe Klasse II	0,10 g/m ³ 4)	oder	0,50 kg/h 4)	5.2.5 TA Luft 2021	halbjährliche Messung nach ABA-VwV 1)
krebserzeugende Stoffe Klasse I	0,05 mg/m ³ 4)	oder	0,15 g/h 4)	5.2.7.1.1 TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)
krebserzeugende Stoffe Klasse II	0,5 mg/m ³ 4)	oder	1,5 g/h 4)	5.2.7.1.1 TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)
krebserzeugende Stoffe Klasse III	1 mg/m ³ 4)	oder	2,5 g/h 4)	5.2.7.1.1 TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)
erbgutverändernde Stoffe soweit diese nicht von den Anforderungen für krebserzeugende Stoffe erfasst sind	0,05 mg/m ³ 5)	oder	0,15 g/h 5)	5.2.7.1.2 TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)
reproduktionstoxischer Stoffe im Abgas soweit diese nicht von den Anforderungen für krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe erfasst	0,05 mg/m ³ 5) 6)	oder	0,15 g/h 5) 6)	5.2.7.1.3 TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)
Dioxine und Furane,	0,1 ng/m ³ 7)	oder	0,25 µg/h 7)	5.2.7.2 angegeben als Summenwert nach dort festgelegten Verfahren, gemäß Anhang 5 TA Luft 2021	3-jährlich (5.3.2.1 TA-Luft)

1) Nummer 5.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 gilt mit der Maßgabe, dass wiederkehrende Messungen der Konzentration von **organischen Stoffen** und **gasförmigen organischen Stoffen** bei Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, **halbjährlich** gefordert werden sollen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für Gesamtstaub und organische Stoffe jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden (5.4.8.10h ABA-VwV).

- 2) Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.
- 3) Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu dieser Anforderung beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.
- 4) Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu dieser Anforderung beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Die nicht namentlich aufgeführten krebserzeugenden Stoffe sind den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen; dabei ist eine Bewertung der Wirkungsstärke auf der Grundlage des kalkulatorischen Risikos, z.B. nach dem Unit-Risk-Verfahren, vorzunehmen.

Soweit für krebserzeugende Stoffe, die aufgrund dieser Zuordnung klassiert werden, die Emissionswerte der ermittelten Klasse nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können, können die Emissionen im Einzelfall unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes anderweitig begrenzt werden. Hierfür ist von der Anlagenbetreiberin ein entsprechender begründeter Antrag bei der BImSchG-Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 5) Soweit diese Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können, können die Emissionen im Einzelfall unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes anderweitig begrenzt werden. Hierfür ist von der Anlagenbetreiberin ein entsprechender begründeter Antrag bei der BImSchG-Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 6) Diese Werte wurden unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes und mit Berücksichtigung der Wirkungsstärke der Stoffe in Anlehnung an die TA Luft 2021 als aktuellste Erkenntnisquelle festgelegt.
- 7) Die Probenahmezeit beträgt mindestens 6 Stunden und soll 8 Stunden nicht überschreiten.

7.2 Der Abluftvolumenstrom der Quelle Q1 (Reingas der Thermischen Nachverbrennung) wird laut Antragsunterlagen auf 1.750 m³/h begrenzt.

7.3 Falls einige der oben genannten Stoffe aus Sicht der Betreiberin sicher ausgeschlossen werden können, ist hierfür spätestens im Rahmen der Mitteilung der Regelinbetriebnahme eine entsprechende Begründung gegenüber der SGD Süd, Referat 31 vorzulegen. Nur wenn die SGD Süd anhand der Begründung der Betreiberin zu dem Ergebnis kommt, dass bestimmte Stoffe entfallen können, und dies schriftlich gegenüber der Betreiberin mitteilt, kann auf deren Messung verzichtet werden.

7.4 Messung und Überwachung

Durch eine der nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stellen sind **frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils entsprechend der in Spalte 6 der Tabelle unter Nebenbestimmung 7.1 aufgeführten Messintervall** die Emissionen aller Luft verunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung gemäß TA Luft feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage von der SGD Süd Referat 31 mitgeteilt.

Zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß o. g. Punkt kann entweder der Massenstrom oder die Massenkonzentration gemessen werden. Falls jedoch der Massenstrommesswert den unter 7.1 festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet, ist in jedem Fall auch die Massenkonzentration zu ermitteln und einzuhalten (Ausnahme Gesamtstaub gemäß den Spalten 4 und 6 der Tabelle unter Nebenbestimmung 7.1).

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen.

Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Referat 31, Friedrich-Ebert-Str. 14 in 67433 Neustadt/W. unverzüglich vorzulegen.

- 7.5 Auf Grund der von der Anlage ausgehenden möglichen Emissionen (Lärm, Geruch, Staub, Abfallverwehung) und der aus den Immissionsgutachten hervorgehenden Randbedingungen zur Gewährleistung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten ist es erforderlich für die Anlage einen entsprechenden Immissionsschutz-Beauftragten zu benennen, welcher vor Ort unter anderem für die Beachtung und Einhaltung von Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie den Randbedingungen aus den Gutachten verantwortlich ist (§ 53 BImSchG)

7.6 Der Schornstein, ermittelt nach Nr. 5.5.2 der TA-Luft 2021, muss eine Mindesthöhe von **16,50 m über der Geländeoberkante** haben, um eine ausreichende Verdünnung und einen ungestörten Abtransport der Abgase zu gewährleisten. (siehe Antragsunterlagen der Fa. Ramm Ingenieure GmbH, Zamenhofstraße 12, 42109 Wuppertal, Kapitel 6.1.0)

8 Lärm

8.1 Das schalltechnische Gutachten der Fa. Ramm Ingenieur GmbH, Zahmenhofstraße 12 in 42109 Wuppertal vom 17.05.2023 SP-4598-20221104 rev.03 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und damit verbindlich umzusetzen.

8.2 Für die nachstehend genannten relevanten, schutzwürdigen Immissionsorte dürfen, unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung, die aufgeführten Immissionsrichtwerte für Geräusche nicht überschritten werden:

IP-Nr.	Lage / Bezeichnung	Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
			Tags ¹	Nachts ²
IP1	Rothmühlstr. 11	Mischgebiete (MI)	60	45
IP2	Gräfensteiner Str. 6a	Allgemeine Wohngebiete (WA),	55	40
IP3	Gräfensteiner Str. 10	Allgemeine Wohngebiete (WA),	55	40
IP4	Christian-Müller-Straße 18	Mischgebiete (MI)	60	45
IP5	Christian-Müller-Straße 24	Allgemeine Wohngebiete (WA),	55	40
IP6	Christian-Müller-Straße 12	Allgemeine Wohngebiete (WA),	55	40
IP7	Im Wiesel 3	Gewerbegebiete	65	50

¹ 06:00 – 22:00 Uhr: 16 Stunden

² 22:00 – 06:00 Uhr: Die Stunde, die den höchsten Beurteilungspegel aufweist

8.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98) in der jeweils gültigen Fassung.

9 Sicherheitsleistung

- 9.1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **80.500,00 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.
- 9.2 Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, als Gläubiger zu erfolgen.
- 9.3 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bis **spätestens vor Betriebsbeginn** bei der SGD Süd, Ref. 31, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt, zu hinterlegen.
- 9.4 Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Süd hinterlegt hat.

10 Bauabnahme

- 10.1 Vor Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage ist eine Abnahme durch die SGD Süd, Referat 31, durchführen zu lassen.
Die Abnahme ist vorher schriftlich zu beantragen.
Hierzu ist durch ein Sachverständigengutachten gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 LKrWG nachzuweisen, dass die Errichtung und betriebliche Organisation der

Genehmigung entsprechen. Die hierfür erforderlichen Nachweise/Bescheinigungen, Zulassungen und dergleichen sind mit dem Sachverständigen abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

Die Abnahme gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde diese schriftlich bestätigt oder nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Sachverständigengutachtens widerspricht.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist nach erfolgreicher Abnahme gegenüber der SGD Süd, Referat 31, mitzuteilen.

VI.

Hinweise

1. Hinweise Bauaufsicht

- 1.1 Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendigen Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brandschutz, den Wärme- und den Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offenzuhalten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können.
- 1.2 Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.
- 1.3 Der Bauherr/ die Bauherrin hat für die Besichtigungen und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.

1.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung bestätigt der Bauherr/die Bauherrin, dass das Bauvorhaben nach den Bauunterlagen sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt worden ist.

1.5 Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

2. Hinweise Brandschutz:

2.1 Für bauliche Maßnahmen oder Nutzungen, welche aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich sind, können weitere brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.

2.2 Allgemeiner Hinweis:

Die brandschutztechnischen Maßnahmen (insbesondere Abweichungen gem. § 69 LBauO) sollten mit dem Sachversicherer abgesprochen werden. Durch den Sachversicherer können über die bauordnungsrechtlich relevanten Anforderungen hinausgehende, brandschutztechnische Anforderungen, gestellt werden.

3 Hinweise Immissionsschutz

Sollte sich an der Nutzung des direkten Umfeldes etwas ändern, so dass hier ein maßgeblicher Immissionsort neu entsteht oder ein bestehender anders eingestuft wird, kann dies Auswirkungen auf die Gültigkeit der vorgelegten Immissionsgutachten haben. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen aus Sicht des Immissionsschutzes sind unter Einbeziehung der SGD Süd, Ref. 31 umzusetzen.

4 Hinweise Sicherheitsleistung

- 4.1 Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Süd im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs.3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt und rückgebaut wurde, sowie alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.
- 4.2 Bei einem Betreiberwechsel erhält der bisherige Anlagenbetreiber nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder
- a. durch Vertreter der SGD Süd im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat oder
 - b. falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Süd hinterlegt hat.

5. Hinweis Konzentrationswirkung

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Hinweis Jahresbericht nach § 31 BImSchG

Für Anlagen nach der IE-RL ist nach § 31 BImSchG und nach Maßgabe des Bescheides jährlich ein Bericht mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen zu überprüfen.

Außerdem besteht ebenfalls nach § 31 BImSchG die Mitteilungspflicht des Betreibers, wenn bei einer Anlage nach der IE-RL die Genehmigungsanforderungen nicht eingehalten werden und wenn durch Ereignisse schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

V.

Begründung

Die Fa. RAMPF Eco Solutions GmbH & Co. KG, Elsässer Straße 7, 66954 Pirmasens, hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Schreiben vom 04.11.2022 eine Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt, in der Gemarkung Gersbach, Flur 2136 auf den Flurstücken 90,111, 125, 126 eine Anlage zur Herstellung von Polyol aus Kunststoffabfällen sowie Rohstoffen zu errichten und zu betreiben. Gleichzeitig wurde der vorzeitige Beginn gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt, dieser wurde jedoch wieder zurückgezogen.

Der Antrag umfasst die Erweiterung der bisherigen Anlage zur Herstellung der alternativen Polyole aus Produktionsreststoffen und Rohstoffen von bisher < 10 t/d auf ca. 80 t/d, sowie ein neues Tanklager für Einsatzstoffe inklusive Tankwagenstation mit einem Gesamtvolumen von 995 m³ und Nebeneinrichtungen (z.B. Lager).

Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 12.04.2023 angehört. Neben den betroffenen Referaten der SGD Süd (23, 31, 32, 41, 42, 43) hat die Stadtverwaltung Pirmasens eine Stellungnahme abgegeben.

Die Beteiligten Behörden haben dem Vorhaben zugestimmt.

Das Ingenieurbüro HYDR.O. GEOLOGEN UND INGENIEURE kam im Gutachten zum Ausgangszustandsbericht vom 15.11.2022 zu folgendem Ergebnis:

„Boden- und Grundwassereinträge der in der RAMPF Eco Solutions GmbH & Co. KG eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind sowohl für Feststoffe als auch für Flüssigkeiten faktisch ausgeschlossen, so dass keine stoffspezifischen Untersuchungen von Boden oder Grundwasser zur Dokumentation des Ausgangszustands erforderlich sind.

Es wird festgestellt, dass ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos i.S.d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG erfolgen kann, mit einer daraus resultierenden Befreiung von der AZB-Pflicht.“

Das Gutachten wurde von Seiten der SGD Süd auf Plausibilität geprüft. Dem Ergebnis kann zugestimmt werden.

Das Vorhaben wurde am 24.04.2023 im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, in der Rheinpfalz Regionalteil Pirmasens und in der Pirmasenser Zeitung veröffentlicht. Der Vom 02.05.2023 bis einschließlich 01.06.2023 wurden die Antragsunterlagen bei der SGD Süd in Neustadt und bei der Stadtverwaltung Zweibrücken öffentlich ausgelegt. Außerdem wurden die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.

Schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 03.07.2023 können schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden innerhalb der vorgenannten Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV fand somit kein Erörterungstermin statt. Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde auf der Homepage der SGD Süd informiert.

Für das Vorhaben wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wurde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.6.2 und 4.2 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Der Untersuchungsradius wurde auf 1.000 m festgelegt. Die Emissionsgrenzwerte für Schallimmissionen und die Abluft der Produktion werden sicher eingehalten, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das geographische Gebiet und auf mögliche betroffene Personen zu erwarten sind. Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 24.04.2023 in der Rheinpfalz (Pirmasenser Rundschau), im Staatsanzeiger sowie auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, d. h. die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

Da vorliegend die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, war die Genehmigung zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß als Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über die Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 der LVO über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

Begründung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit im Gewerbegebiet (Atypik):

Nach den vorliegenden Unterlagen kann aus Sicht der Stadtplanung Pirmasens, von einem nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb ausgegangen werden, der in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zulässig ist:

Die Firma RAMPF Eco Solutions GmbH & Co. KG betreibt auf dem Betriebsgelände ah der Elsässer Str. 7 /Im Wiesel 4 in 66954 Pirmasens Anlagen zur Herstellung von alternativen Polyolen auf Basis von Kunststoffabfällen-(Produktionsreststoffen).

Nun sind drei Erweiterungen der Anlage zur Herstellung der alternativen Polyole aus Produktionsreststoffen (Abfälle) und die Betriebsweise der Polyol-Herstellung mit erworbenen Rohstoffen sowie den Produktionsreststoffen geplant. Die Anlagenkapazität überschreitet damit zukünftig die Mengenschwellen der 4. BImSchV, sodass die Errichtung und der Betrieb der Anlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bedürfen. Für die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG ist die Obere Immissionsschutzbehörde, SGD Süd, zuständig.

Das Betriebsgelände der Firma liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans G 009 „Höriger Wald“. Dieser Bebauungsplan von 1971 hat die Festsetzungen Gewerbegebiet, offene Bauweise und zwei Vollgeschosse (als. Höchstmaß). Ergänzende textliche Festsetzungen sind nicht vorhanden. Somit handelt es sich um ein klassisches Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.

Der Umstand, dass ein Gewerbebetrieb eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage ist, bewirkt allein noch nicht, dass sie bauplanungsrechtlich nur in einem Industriegebiet gem. § 9 BauNVO zulässig ist. Allerdings muss bei einer Zulassung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage in einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO der Betreiber darlegen, dass die Auswirkungen seines Betriebes aufgrund von Standortwahl und Betriebsweise nach dem Stand der Technik atypisch für die jeweilige in der 4. BImSchV aufgeführte Anlagenart ist. Dabei sind insbesondere die Konflikte zu bewältigen, die sich aus der, Nachbarschaft emittierender Anlagen zur Wohnbebauung ergeben können.

Wenn der Betrieb in der Weise atypisch ist, dass er nach seiner Art und Betriebsweise von vornherein keine Störungen befürchten lässt und damit seine Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sichergestellt ist, so gilt er in diesem Fall auch baurechtlich als unbedenklich, ohne dass es der Bewilligung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB bedarf.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO, dass vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dient

In den zur Genehmigung nach BImSchG eingereichten Unterlagen sind neben einem Bauantrag, Stellungnahmen und Betrachtungen zu den auftretenden Immissionen beigelegt.

In Kapitel 6 des Genehmigungsantrags befinden sich **die fachlichen Stellungnahmen** zu den Immissionsbetrachtungen. Insbesondere der Stellungnahme zur TA Luft 2021, TA Lärm, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zu Herkunft und Verbleib von Abfällen. In Kapitel 7 sind die Explosionsschutzkonzepte aufgeführt.

Stellungnahme TA Luft 2021

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen wurden gemäß der TA Luft untersucht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zusammensetzung der Abluft in den geplanten neuen Produktionsanlagen sich nicht wesentlich von der untersuchten Abluft des bestehenden Produktionsreaktors unterscheidet. Gasförmige anorganische Chlorverbindungen sind in der Abluft nicht zu erwarten.

Stellungnahme Schallimmissionsprognose gem. TA Lärm

Die Ermittlung und Bewertung von Geräuschen wurden die von der Anlage ausgehenden Beurteilungspegel mit Immissionsrichtwerten verglichen. Die Bewertung erfolgte nach den Vorgaben der TA Lärm. Danach liegt Genehmigungsfähigkeit vor, wenn die Zusatzbelastung durch Geräuscheinwirkungen der gesamten Anlage mindestens 6 db (A) unter dem jeweils gültigen Immissionsrichtwert liegt. Für die Beurteilung der Geräuschsituation wurden die maßgeblichen Immissionsorte in der Nachbarschaft (Rotmühlstraße, Gräfensteiner Straße, Christian-Müller-Straße) festgelegt. Bei der Bewertung werden im Beurteilungspegel in Kapitel 5 die Werte bei fünf der sechs Immissionsaufpunkte um 6 bis 10 db (A) unterschritten. Lediglich bei einem Immissionsaufpunkt (IP 3) wird der Nachtwert nur um 3 db (A) unterschritten. Da dort aber durch die anderen Nutzungen im Gewerbegebiet keine Vorbelastung besteht, gehen die Gutachter davon aus, dass diese einfache Unterschreitung des Immissionsrichtwerts ausreichend ist.

Stellungnahme Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Auf dem Betriebsgelände der Firma Rampf werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wgS) betrieben. Folglich sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Es wurden folgende Anlagen und die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe betrachtet:

Tanklager, Thermalölanlage, Glykolyse 2, Acidolyse, Glykolyse 1, Kontrolltank, Kondensat-Tank, TKW-Station, Flüssiglager, Peroxidlager, Leergebindelager, Feststofflager, Gefahrstoffcontainer 1, Tageslager in Halle 1, Silogebäude, Gefahrstoffcontainer 2.

Stellungnahme Abfälle

Bei dem Recyclingprozess selbst fällt das Kondensat aus der Glykolyse-Anlage als Abfall an. Dieser wird hinter dem Tanklager gelagert und von einem Entsorger abgeholt und fachgerecht entsorgt. Zudem können Filtrationsrückstände entstehen, wenn die eingesetzten Reststoffe Fremdstoffe enthalten wie z. B. Metall, Papier oder Ähnliches. Diese Rückstände werden aus dem Produkt vor der Lagerung im Tank abgefiltert. Die Filtrerrückstände werden gesammelt und von einem Fachentsorger abgeholt. Die aus dem Schredder gefilterten Metallreste werden als Schrott gesammelt und abgeholt. Zudem fallen Verpackungsmaterialien sowie Paletten als Abfälle an. Die Abfallmenge durch die Erweiterung wird im Vergleich zu 2021 um ein Vielfaches steigen. Der maximale inputseitige Durchsatz der gesamten Anlage ist für alle Abfälle in der Summe auf 7.500 t pro Jahr begrenzt.

Stellungnahme Explosionsschutzkonzept

Es liegt ein Explosionsschutzkonzept Glykolyse und ein Explosionsschutzkonzept Acidolyse vor. Es werden die Ergebnisse zum Explosionsschutz gemäß § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung beschrieben. Das Schutzziel wird durch vorbeugende und konstruktive Explosionsschutzmaßnahmen erreicht.

Begründung einzelner Nebenbestimmungen:

Begründung Nebenbestimmungen (AwSV):

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen werden wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 bis 3 verwendet. Demnach handelt es sich um Anlagen nach § 62 WHG. An die Anlagen sind wasserrechtliche Anforderungen zu stellen. Die wasserrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18.04.2017. Die Konkretisierung der Umsetzung der entsprechenden Anforderungen erfolgt in technischen Regelwerken (bspw. TRwS, DAfStB etc.).

Gemäß den Antragsunterlagen beigefügten Stellungnahme des Ing.-Büros Ramm-Ingenieur GmbH vom November 2022, wurden die Anforderungen der geplanten LAU - und HBV-Anlagen auf Grundlage der AwSV beschrieben und bewertet.

Den vorgelegten Unterlagen fehlt die Berechnung zum Dichtheitsnachweis bzw. die Statik zu den Bodenausführungen in der dieser Nachweis i. d. R. geführt wird. Deshalb ist er hier nachzufordern.

Flüssigkeitsundurchlässige Flächen:

Den Planungen zufolge, sollen die flüssigkeitsundurchlässigen Flächen in Ortbetonbauweise für die Anlagenteile TKW -Tankstation, Tanklager und Kondensat-Tank hergestellt werden.

Hierzu ist anzumerken, dass die DAfStB-Richtlinie nicht den Nachweis der Dichtheit im Fugenbereich und Übergängen zu anderen Dichtkonstruktionen regelt. Diesbezüglich wird auf die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. Europäisch technische Zulassung der jeweiligen Fugendichtkonstruktion verwiesen.

Leergebindelager:

Nach Abschnitt 18.1 ist das Leergebindelager nach der maßgebenden **Wassergefährdungsklasse 2** eingestuft. Zur Rückhaltung auslaufender wassergefährdender Flüssigkeiten ist der Boden aus einer bituminösen und flüssigkeitsundurchlässigen Decke ausgeführt. Nähere prüffähige Angaben zu der Bodenausführung hinsichtlich der Materialeigenschaften (Beton, Beschichtung o. ä) und Medienbeständigkeit gegenüber den zu erwartenden Flüssigkeiten, sind in diesem Abschnitt nicht dargelegt.

Begründung Löschwasser-Rückhaltung:

Nach § 20 AwSV müssen alle AwSV relevanten Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass im Brandfall verunreinigtes Löschwasser mit wassergefährdenden Stoffen sowie durch den Brand entstehende Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften, zurückgehalten werden.

Entsprechend dem Brandschutzkonzept vom 15.11.2022 des Ing.-Büros L. Reimann wird in Abschnitt 2 eine Bewertung der einzelnen Lageranlagen hinsichtlich der Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung bewertet und im Bedarfsfall eine Mengenberechnung durchgeführt.

Als Erkenntnis- und Beurteilungsquelle wurde die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie sowie der VCI-Leitfaden (Verband der Chemischen Industrie e.V.) herangezogen.

Begründung der Berechnung der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung (Nebenbestimmung 9) wurde aufgrund der Angaben im Positivkatalog in den Antragsunterlagen Kap 6.4.1 plausibilisiert und berechnet.

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jörn Tonnius

- Anlagen:
1. Positivkatalog
 2. Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen
 3. Anzeige des Baubeginns und Benennung der Bauleiterin / des Bauleiters
 4. Benennung der Unternehmer
 5. Bestätigung der Gebäudeabsteckung
 6. Rohbauanzeige
 7. Bauvollendungsanzeige

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Anlage 1 zum Bescheid vom 06.03.2024, Az.: 6521-0002#2022/0185-0111 31 AB4 PS 022

Positivkatalog der Fa. RAMPF Eco Solutions GmbH & Co. KG in Pirmasens

Input:

AW-Nr. Input	AW-Bezeichnung	Bezeichnung Intern	Lagerort					Nr. Gr.	max. Lager- menge/ Gr. [t]	Tätigkeit		Bemerkung (z.B. Einschränkungen zum Abfall o. Art der Lagerung)
			1	2	3	4	5			A	B	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Kunststoffe	X					1	320	X	X	Geschredderte Lagerung in BigBags oder Oktabins
07 02 13	Kunststoffabfälle		X							X	X	Geschredderte Lagerung in BigBags oder Oktabins
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X							X	X	Geschredderte Lagerung in BigBags oder Oktabins
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X							X	X	Geschredderte Lagerung in BigBags oder Oktabins
16 01 19	Kunststoffe aus Altfahrzeugen		X							X	X	Geschredderte Lagerung in BigBags oder Oktabins
17 02 03	Kunststoffe aus Bau und Abbruchabfällen			X						X	X	z.B. Dämmplatten
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X							X	X	Hier nur Kunststoffe aus zuvor erfolgter Sortierung
20 01 39	Kunststoffe			X						X	X	(z.B. Matratzen-Ballen)

Output

AW-Nr.	AW-Bezeichnung	Bezeichnung Intern	Lagerort					Nr. Gr.	max. Lagermenge/Gr. [t]	Bemerkung (z.B. Einschränkungen zum Abfall o. Art der Lagerung)
			1	2	3	4	5			
07 01 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Kondensat aus Glykolyse- und Acidolyse-Anlage				X		2	33 t	Lagerung in Tank B 27
07 02 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Filtrationsrückstände		X				3	12 t	Lagerung in Halle 3 IBC Lager
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Paletten					X	4	2,6 t	Lagerung im Außenbereich bis zur Abholung/Mulde Fällt nicht an, nur Paletten
17 02 01	Holz									
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Metall	X					5	0,5 t	Lagerung Halle 2 bis zur Abholung/Mulde Aus dem Shredder gefilterter Schrott
17 04 05	Eisen und Stahl	Metallreste			X					
15 01 06	Gemischte Verpackungen	Gemischte Verpackung					X	6	0,4 t	Zugelassene Mulde /Container
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gef. Stoffe verunreinigt sind.	Verpackungen mit gef. Anhaftungen					X	6	0,22 t	Zugelassene Mulde/Container mit Deckel
Output - Summe:									48,72 t	

Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten	4. BImSchV	Kapazitätsangaben		
Anlagen zur chemischen Behandlung , insbesondere zur chemischen Emulsions-spaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation o-der Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen	8.8.2.1	> 50 t/d	22.400 t/a	maximaler Tages- und Jahresdurchsatz
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei <u>nicht gefährlichen</u> Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	8.12.2	> 100 t	320 t	maximale Lagermenge
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei <u>gefährlichen</u> Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 bis weniger als 50 Tonnen.	8.12.1.2	< 50 t	45 t	maximale Lagermenge (Lagerung in Tank B 27 und IBC - Lager in Halle 3)
Der maximale inputseitige Durchsatz der gesamten Anlage ist für alle Abfälle in Summe auf 7.500t pro Jahr begrenzt.				

Ort	Beschreibung	Größe [m²]	Untergrundbefestigung und Entwässerung (RW-, SW-Anschluss, Abscheider, Versickerung)
1	Halle 2 - Feststofflager	370	Gebäude - Halle
2	Halle 3 - Ballenlager /PUR Abfall	150	Gebäude - Halle
3	Container-Stellplatz	22	Überdachung der TWK-Station
4	Tanklager	30	Kondensat-Tank
5	Außenbereich	50	Außenbereich